



Informationsblatt für ausländische Inhaftierte in den Niederlanden

WETS

Strafe verbüßen in einem anderen EU-Land als den Niederlanden?

Es ist wichtig, dass Sie nach Ihrer Haftstrafe auf gute Weise in die Gesellschaft zurückkehren. Die Wahrscheinlichkeit, dass Sie erneut straffällig werden, ist dann geringer. Wurden Sie von einem Gericht in den Niederlanden verurteilt und verbüßen Sie Ihre Strafe hier, während Sie eine stärkere Bindung an ein anderes EU-Land haben? Dann ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, die niederländische Haftstrafe in diesem anderen Land abzusitzen. Dies wird Übertragung der Strafvollstreckung genannt. In diesem Informationsblatt können Sie lesen, wie die Übertragung der Strafvollstreckung gemäß dem WETS erfolgt.

Was ist das Wets?

WETS steht für: Wet wederzijdse erkenning en tenuitvoerlegging vrijheidsbenemende en voorwaardelijke sancties, auf Deutsch: Gesetz über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von freiheitsentziehenden und Bewährungsstrafen. Das WETS regelt die Übertragung der Strafvollstreckung zwischen den Niederlanden und anderen Ländern der Europäischen Union. Ziel dieser Übertragung der Strafvollstreckung ist eine gelungene Rückkehr in die Gesellschaft - in dem EU-Land, an das Sie eine Bindung haben. Verantwortlich für die Übertragung der Strafvollstreckung ist das Ministerium für Justiz und Sicherheit. Die Abteilung Internationale Übertragung der Strafvollstreckung (IOS) der Justizvollzugsverwaltung - die zu diesem Ministerium gehört - führt die Gesetze in Bezug auf die Strafvollstreckung aus.

Das andere EU-Land

Ein EU-Land, an das Sie eine Bindung haben, kann sein: das Land, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen; das Land, für welches Sie eine Aufenthaltsgenehmigung haben; das Land, in welches Sie aufgrund einer Unerwünschterklärung ausgewiesen werden können; das Land, an das Sie eine andere Bindung haben.

Bedingungen WETS

Im WETS stehen die Bedingungen für die Übertragung der Strafvollstreckung. Die Übertragung der Strafvollstreckung ist nur möglich, wenn Sie und das andere EU-Land allen Bedingungen genügen. Die Bedingungen sind:

1) Nationales Gesetz über die Übertragung der Strafvollstreckung

Das andere Land muss ein nationales Gesetz für die Übertragung der Strafvollstreckung innerhalb der Europäischen Union haben. In der Länderübersicht auf www.dji.nl ([Landenoverzicht strafoverdracht per land](#)) können Sie sehen, welche Länder ein nationales Gesetz für die Übertragung der Strafvollstreckung haben.

2) Freiheitsentziehende Sanktion

Sie wurden in den Niederlanden zu einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme verurteilt.

3) Das Urteil ist rechtskräftig

Ihr niederländisches Strafverfahren ist abgeschlossen. Sie können hier keine Berufung mehr einlegen.

4) Hinreichender Strafrest

Ziel der Übertragung der Strafvollstreckung ist es, dass Sie gut in die Gesellschaft zurückkehren. Das heißt Resozialisierung oder Wiedereingliederung. Für eine erfolgreiche Wiedereingliederung sollte nach der Übertragung in das andere EU-Land eine hinreichend lange Restdauer Ihrer Strafe bestehen.

5) Hinreichende Bindung

Sie müssen eine ausgeprägte Bindung an das andere EU-Land haben. Beispielsweise aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit, weil Sie dort in der jüngeren Vergangenheit gelebt haben oder weil dort Familie von Ihnen wohnt.

6) Auch in dem anderen EU-Land strafbar

Sie sind für einen Tatbestand verurteilt, der in dem anderen EU-Land ebenfalls strafbar ist.

7) Beide Länder sind einverstanden

Die Niederlande und das EU-Zielland sind mit der Übertragung der Strafvollstreckung einverstanden.

Wie sieht das WETS-Verfahren aus?

Schritt 1: Antrag auf Übertragung der Strafvollstreckung

Das WETS-Verfahren kann auf verschiedene Weise eingeleitet werden. Eine Möglichkeit ist, dass Sie selbst angeben, Ihre Strafe in einem anderen EU-Land verbüßen zu wollen. Dazu füllen Sie das Formular [Erklärung über Übertragung der Strafvollstreckung](#) (verklaring over strafoverdracht) aus und senden es an die IOS. Sie können dies mit Ihrem Fallmanager im Gefängnis besprechen. Er kann Ihnen helfen, die Erklärung auszufüllen und an die IOS zu senden. Außerdem kann die IOS selbst ein WETS-Verfahren in Gang setzen, um Ihre Resozialisierung in einem anderen EU-Land zu begünstigen.

Schritt 2: Prüfung der Bedingungen

Die IOS prüft, ob die Bedingungen für die Übertragung der Strafvollstreckung erfüllt sind. Zudem erbittet die IOS eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu Ihrer Übertragung der Strafvollstreckung. Die Staatsanwaltschaft berücksichtigt in ihrer Stellungnahme unter anderem die Folgen der begangenen Straftat für die Gesellschaft sowie etwaige noch gegen Sie laufende strafrechtliche Ermittlungen.

Schritt 3: Beschlussfassung

Sind die Bedingungen erfüllt und hat die Staatsanwaltschaft keine Einwände gegen Ihre Übertragung der Strafvollstreckung, dann beschließt die IOS im Namen des Ministers, Ihre Strafe an das andere EU-Land zu übertragen. Sie erhalten dann einen Brief der IOS, worin steht, dass Ihre Strafe übertragen wird.

Hat die Staatsanwaltschaft Einwände gegen Ihre Übertragung der Strafvollstreckung, dann endet Ihr WETS-Verfahren. Die IOS sendet dann keinen Antrag auf Übertragung der Strafvollstreckung an das andere EU-Land. Gegen diesen Beschluss können Sie keinen Einspruch erheben.

Schritt 4: Einspruch erheben

Hat die IOS gegen Ihren Willen beschlossen, dass Ihre Strafe an ein anderes EU-Land übertragen wird? Dann können Sie mit einem Brief an den Gerichtshof Arnhem-Leeuwarden Einspruch gegen diesen Beschluss erheben. In diesem Brief erläutern Sie, warum Sie mit der Übertragung der Strafvollstreckung in ein anderes EU-Land nicht einverstanden sind. Der Gerichtshof behandelt Ihren Einspruch und spricht ein Urteil darüber aus, ob das WETS-Verfahren fortgeführt werden kann oder nicht.

Schritt 5: Antrag auf Übertragung der Strafvollstreckung

Erheben Sie keinen Einspruch oder beschließt der Gerichtshof, dass die IOS einen korrekten Beschluss zur Übertragung der Strafvollstreckung gefasst hat? Dann sendet die IOS das Zertifikat (also den Antrag auf Übertragung der Strafvollstreckung) an die Behörden des anderen EU-Landes. Die IOS informiert Sie schriftlich darüber.

Schritt 6: Beschluss des anderen EU-Landes

Ist das andere EU-Land mit der Übertragung der Strafvollstreckung einverstanden? Dann sorgt die IOS für Ihre Beförderung in dieses Land. Dort werden Sie den Menschen übergeben, die Sie ins Gefängnis bringen. Ist das andere EU-Land mit der Übertragung der Strafvollstreckung nicht einverstanden, dann endet Ihr WETS-Verfahren. Die IOS informiert Sie schriftlich über den Beschluss des anderen EU-Landes.

Außerdem wissenswert

Fortsetzung der Strafe

Bei einer Übertragung der Strafvollstreckung bleibt Ihre Strafe in dem anderen EU-Land gleich. Es gibt zwei Ausnahmen:

- Sie haben in den Niederlanden eine Strafe bekommen, die höher ist als die Höchststrafe für denselben Tatbestand in dem anderen Land. Gilt dies für Sie? Dann wird Ihre Strafe an das Höchststrafmaß des anderen EU-Landes angepasst.
- Ihre niederländische Maßnahme besteht in dem anderen EU-Land nicht. Dann bekommen Sie eine vergleichbare Maßnahme gemäß dem Recht des anderen EU-Landes.

Die Vollstreckung der Strafe erfolgt nach dem Recht des anderen EU-Landes. Das bedeutet, dass die Regeln dieses anderen Landes für Sie gelten werden. Dies ist auch so bei der Regelung für die vorzeitige oder bedingte Entlassung.

Übertragung der Strafvollstreckung ohne Ihre Einwilligung

Die Übertragung der Strafvollstreckung kann auch stattfinden, wenn Sie nicht damit einverstanden sind. Dies gilt beispielsweise dann, wenn Sie in den Niederlanden als unerwünscht erklärt worden sind und die Niederlande verlassen müssen. Dann wird zunächst die Möglichkeit des WETS geprüft und danach eventuelle andere Regelungen.

Frist

Das Durchlaufen des Verfahrens der Übertragung der Strafvollstreckung kostet Zeit. Dafür gelten gesetzliche Fristen. Darauf können Sie sich nicht berufen.

Kontaktdaten IOS

Telefon

Unser telefonischer Auskunftsdienst ist montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr unter der Telefonnummer +31 8807 25 963 erreichbar. Auch Ihr Anwalt kann diese Nummer anrufen.

Postanschrift

Dienst Justitiële Inrichtingen
Directie Individuele Zaken/Internationale Overdracht Strafvonnissen
Postbus 30132
2500 GC Den Haag
Niederlande

Impressum

Dieses Informationsblatt ist eine Veröffentlichung von:
Dienst Justitiële Inrichtingen
Postbus 30132
2500 GC Den Haag
Niederlande

Aus diesem Informationsblatt können keine Rechte hergeleitet werden. Der DJI übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler in diesem Informationsblatt.

© Dienst Justitiële Inrichtingen (Justizvollzugsverwaltung; DJI),
März 2026